

## Regeln an Schlachtensee und Krumme Lanke

Maren Schellenberg, Bezirksstadträtin für Immobilien, Umwelt und Tiefbau und Michael Karnetzki, Bezirksstadtrat für Ordnung, Verkehr und Bürgerdienste, haben bei einem Pressetermin am 12.04.2018 die aktuell geltenden Regelungen für Erholungssuchende mit und ohne Hund an den Seen erläutert:

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Erholungssuchende mit Hund haben besonders zu beachten, dass sie ihre Hunde nur innerhalb des Hundeauslaufgebietes frei umherlaufen lassen dürfen.

Außerhalb des Hundeauslaufgebietes und damit auch auf den Uferwegen rund um den See dürfen Hunde nur an einer kurzen (maximal 2 Meter langen) Leine geführt werden. Längere, bzw. über 2 Meter verlängerbare Leinen sind nicht ausreichend.

An Kinderspielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen und öffentliche Badestellen dürfen keine Hunde, auch keine angeleiteten, mitgenommen werden.

Öffentliche Badestellen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen Bereiche am Ufer eines Badegewässers, die dem Baden und den damit typischerweise verbundenen Freizeitaktivitäten dienen. Eine Kennzeichnung als Badestelle ist nicht erforderlich. Die vorhandenen Kennzeichnungen dienen nur als zusätzlicher Hinweis.

Das Hundegesetz sieht für das Mitnahmeverbot an öffentlichen Badestellen keine jahreszeitliche Begrenzung vor und gilt deshalb ganzjährig. Es gibt hierzu zwar ein abweichendes Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin. Es ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da die Kläger gegen das Urteil Berufung eingelegt haben. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht noch aus.

Alle Erholungssuchenden haben zu beachten, dass sie außerhalb der Schilfbestände bleiben und auch sonstige gesperrte Uferbereiche nicht betreten.

Ferner ist es nicht erlaubt, zu grillen oder sonst Feuer zu entfachen, Zelte aufzubauen, unnötigen Lärm zu verursachen oder das Gebiet zu verunreinigen.

Das Ordnungsamt wird regelmäßig Kontrollen durchführen und Verstöße nach folgenden Rechtsgrundlagen verfolgen:

- Grunewaldschutzverordnung in Verbindung mit dem Berliner Naturschutzgesetz
- Hundegesetz Berlin
- Landeswaldgesetz
- Grünanlagengesetz

Der Bußgeldrahmen reicht dabei je nach Gesetz bis zu 50.000 Euro.

Frau Schellenberg ist für das Straßen- und Grünflächenamt und das Umwelt- und Naturschutzamt zuständig, Herr Karnetzki für das Ordnungsamt.

Telefonische Rückfragen:

Frau Schellenberg: 90299-7000

Herr Karnetzki: 90299-2000